

Satzung des Vereins TanzRäume Unterwegs e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen TanzRäume Unterwegs. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung des inklusiven Tanzes, des Bewegungstheaters und der zeitgenössischen Performancekunst des Ensemble WINDSPIEL und seiner Kooperationspartner. Insbesondere steht die künstlerische Entwicklung der Ensemblemitglieder mit gemischten/vielseitigen Fähigkeiten und verschiedenartigen körperlichen, geistigen und seelischen Voraussetzungen im Zentrum der Aktivitäten.
- (2) die Förderung der Weiterentwicklung von Ausdrucksmöglichkeiten des Ensemble WINDSPIEL vor dem Hintergrund der Ansätze einer inklusiven Pädagogik, einer respektvollen und wertschätzenden Haltung zueinander und des angewandten darstellerischen Spiels.

§ 3 Aufgaben des Vereins sind

- (1) inklusives Tanz- und Bewegungstheater zu realisieren und die Erarbeitung, Inszenierung und Aufführung von Bühnenstücken zu unterstützen,
- (2) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für inklusives Tanz-Bewegungstheater
- (3) öffentliche Fördermittel zu beantragen und Spenden- und Sponsorengelder zu akquirieren, die ausschließlich für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich oder per Email mitgeteilt. Die Mitteilung von Ablehnungsgründen ist nicht vorgesehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht zwingend vorgeschrieben.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 7 Beiträge und Erträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung durch Beschluss festgesetzt.
- (2) Alle Erträge des Vereins, Spenden und andere Zuwendungen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder treffen ihre Entscheidungen in der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Wahl des Vorstands, Wahl des Beirats, Wahl des Kassenprüfers, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich des Kassenberichts, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch einfachen Brief oder Email und der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vorstandswahlen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und auch nur dann, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (3) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem/r Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Verein einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich, der Ersatz von Auslagen kann gewährt werden.

§ 12 Beirat

Sofern die Mitgliederversammlung einen Beirat bestellt, wird dieser für ein Jahr gewählt. Der Beirat berät und unterstützt den Verein. Er besteht mindestens aus zwei, höchstens aus fünf Personen, die vorzugsweise aus den Bereichen Medien, Recht, Sonderpädagogik, Kulturpolitik und -verwaltung bzw. Wirtschaft kommen.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als anwesend gilt das teilnehmende Mitglied oder jenes, welches sich zum Zweck der Stimmabgabe von einem Bevollmächtigten vertreten lässt; die Vollmachtsurkunde ist vorzulegen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Christopherus-Haus e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, 07.03.2015